

LANDESGESETZBLATT FÜR OBERÖSTERREICH

Jahrgang 1992

Ausgegeben und versendet am 31. August 1992

25. Stück

56. Kundmachung der o.ö. Landesregierung vom 20. Juli 1992 über die Änderung des Namens der Gemeinde Schwarzenberg im Mühlkreis
57. Verordnung der o.ö. Landesregierung vom 3. August 1992, mit der die Verordnung über die Lagerung und Verfeuerung von brennbaren Flüssigkeiten geändert wird
58. Verordnung der o.ö. Landesregierung vom 17. August 1992 über die Förderung von Mietwohnungen für besonders förderbare Personen (O.ö. Sonderwohnbau-Verordnung)

56.

Kundmachung

der o.ö. Landesregierung vom 20. Juli 1992 über die Änderung des Namens der Gemeinde Schwarzenberg im Mühlkreis

Die o.ö. Landesregierung hat gemäß § 2 Abs. 1 der O.ö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 5/1992 mit Beschluß vom 20. Juli 1992 die vom Gemeinderat der Gemeinde Schwarzenberg im Mühlkreis, politischer Bezirk Rohrbach, in der Sitzung am 7. Mai 1992 beschlossene Änderung des Namens dieser Gemeinde auf „Schwarzenberg am Böhmerwald“ genehmigt.

Für die o.ö. Landesregierung:

Dr. Grüner

Landeshauptmann-Stellvertreter

57.

Verordnung

der o.ö. Landesregierung vom 3. August 1992, mit der die Verordnung über die Lagerung und Verfeuerung von brennbaren Flüssigkeiten geändert wird

Auf Grund des § 3 Abs. 2 lit. d des Gesetzes vom 2. April 1976, LGBl. Nr. 33, über die Lagerung und Verfeuerung von brennbaren Flüssigkeiten, wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung der o.ö. Landesregierung über die Lagerung und Verfeuerung von brennbaren Flüssigkeiten, LGBl. Nr. 83/1980, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 60/1988, wird wie folgt geändert:

1. Die Z. 8.6.2. der Anlage 1 hat zu lauten:

„8.6.2. Der Schwefelgehalt des Heizöles darf folgende Gewichtsprozente nicht übersteigen:

Heizöl extra-leicht	0,1%
Heizöl leicht	0,2%
Heizöl mittel	0,6%
Heizöl schwer	1,0%

Feuerstätten dürfen mit Heizöl mittel oder Heizöl schwer nur befeuert werden, wenn deren Schwefelgehalt, ausgedrückt in prozentuellen Masseanteilen, abhängig von der Brennstoffwärmeleistung der Anlage, folgende Werte nicht überschreitet:

Brennstoffwärmeleistung der Anlage bis 2 MW	0,2%
Brennstoffwärmeleistung der Anlage über 2 MW bis 5 MW	0,3%
Brennstoffwärmeleistung der Anlage über 5 MW bis 10 MW	0,6%

Die Brennstoffwärmeleistung einer Feuerstätte ergibt sich aus der mit dem Brennstoff zugeführten durchschnittlichen stündlichen Wärmemenge, die zum Erreichen der auslegungsmäßig vorgesehenen Feuerstättenleistung im Dauerbetrieb (Nennlast) erforderlich ist.”

2. Die Z. 8.6.3. der Anlage 1 hat zu lauten:

„8.6.3. Das Verbrennen von Heizöl, das den Anforderungen der Bestimmungen der Z. 8.6.2. nicht entspricht, ist verboten. Für Heizöl extra-leicht gilt dieses Verbot ab 1. Dezember 1993. Für die Befuerung von Feuerstätten mit Heizöl mittel oder Heizöl schwer gilt dieses Verbot ab 1. Dezember 1995.”

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

Für die o.ö. Landesregierung:

Dr. Pühringer

Landesrat

58.

Verordnung**der o.ö. Landesregierung vom 17. August 1992 über die Förderung von Mietwohnungen für besonders förderbare Personen (O.ö. Sonderwohnbau-Verordnung)**

Auf Grund des § 32 Abs. 1 Z. 11 des O.ö. Wohnbauförderungsgesetzes 1990 (O.ö. WFG 1990), LGBl. Nr. 49/1990, in der Fassung der Landesgesetze LGBl. Nr. 51/1991 und 44/1992 wird verordnet:

§ 1**Gegenstand der Förderung**

(1) Das Land gewährt zur Errichtung von 3.000 Mietwohnungen für besonders förderbare Personen, deren Baubeginn in die Jahre 1992 bis 1995 fällt, eine Förderung in der Form von Annuitätenzuschüssen zu Hypothekendarlehen oder Bausparkassendarlehen, die zur Deckung der Gesamtbaukosten aufgenommen werden.

(2) Als Gesamtbaukosten im Sinn dieser Verordnung gelten die Gesamtbaukosten gemäß § 6 der O.ö. Neubauförderungsverordnung.

§ 2**Voraussetzungen**

(1) Die Förderung wird gemeinnützigen Bauvereinigungen zur Errichtung von Mietwohnungen gewährt. Die gemeinnützige Bauvereinigung muß erklären, daß es sich bei dem geplanten Projekt um Wohnungen im Sinne des Sonderwohnbauprogrammes handelt.

(2) Die Wohnungen sind entweder auf solchen Grundstücken zu errichten, die im Eigentum von gemeinnützigen Bauvereinigungen stehen oder die als Baurechtsgründe zu einem angemessenen Bauzins zur Verfügung gestellt werden.

(3) Eine Förderung wird nur dann gewährt, wenn die Gemeinde, in der die Mietwohnungen errichtet werden, einen rechtsgültigen Nachweis darüber erbringt, daß sie ihre finanziellen Beiträge gemäß § 3 Abs. 3 leisten wird.

§ 3**Ausmaß der Förderung**

(1) Das Land gewährt Annuitätenzuschüsse zu einem Hypothekendarlehen im Ausmaß von 50% der Gesamtbaukosten.

(2) Die gemeinnützige Bauvereinigung hat Eigenmittel im Ausmaß von mindestens 7%, der Mieter von 2% der Gesamtbaukosten aufzubringen.

(3) Die Gemeinde fördert mindestens 25% der Gesamtbaukosten

a) durch die Gewährung von Annuitätenzuschüssen zu Hypothekendarlehen gemäß § 4 oder

b) durch Darlehen gemäß den Bedingungen des O.ö. WFG 1990 oder

c) durch einen nicht rückzahlbaren Zuschuß.

§ 4**Bedingungen des Hypothekendarlehens und Höhe des Annuitätenzuschusses**

(1) Als Hypothekendarlehen gilt ein Darlehen im Sinne des § 2 Z. 15 des O.ö. Wohnbauförderungsgesetzes 1990.

(2) Die Annuitätenzuschüsse werden vom Land bis zu 50% und von der Gemeinde in der Höhe von mindestens 25% der Gesamtbaukosten jeweils in der Höhe gewährt, daß für den Mieter nur die Annuitäten eines gemäß § 9 des O.ö. WFG 1990 in Verbindung mit § 3 und § 6 der O.ö. Neubauförderungs-Verordnung gewährten Förderungsdarlehens verbleiben. Die Laufzeit beträgt 25 oder 38 Jahre.

(3) Die Annuitätenzuschüsse gelangen jeweils dann zur Auszahlung, wenn die gemeinnützige Bauvereinigung die Bezahlung der schuldscheinmäßigen Annuität nachgewiesen hat.

§ 5**Schlußbestimmung**

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

Für die o.ö. Landesregierung:

Hochmair

Landesrat